

Verpflichtungsgründe zum göttlichen Offizium.

Von Johann Georg Wintersteller.

Aussprüche der Konzilien in dieser Zeit über die
Persolvirung des göttlichen Offiziums.

Das vierte carthaginensische Konzil*) schweigt dort, wo es von der Weihe der höhern und niedern Kleriker und dem Dienste eines jeden einzelnen handelt, nicht von den Psalmisten. An diese wendet es sich, wenn der Priester den Gesang anbefiehlt, mit den Worten: „Sieh' zu, daß du das im Herzen glaubest, was du mit dem Munde singest; und was du im Herzen glaubest, in Werken übest.“ Dieß war also damals der Dienst des Psalmisten allein, das Offizium zu singen: entweder so, daß er allein sang, wie dieß bei manchen Mönchen im Brauche war; oder daß er die Psalmen anfang und den Uebri- gen vorsang, und so den Gesang des Volkes und Klerus regulirte und leitete. Eben dieses Konzil setzte

*) Dieß Konzil wurde im Anfange des Pontifikates Anastasius 1. im Jahre 398 gehalten. Es wohnten ihm 214 Bischöfe bei, unter denen auch Augustin war; und es wurden in demselben 104 Canones über die Wiederherstellung der Kirchenzucht verfaßt.

fest, daß ein Kleriker, der ohne körperliche Krankheit bei den Vigilien fehle, der Stipendien beraubt werden solle (Can. 49.). Aus diesem Canon erhellt deutlich, daß 1) nicht bloß die Psalmisten, sondern auch alle andern Kleriker den göttlichen Offizien beiwohnten; 2) daß manchmal Einige abwesend waren, aber nur bei den Offizien zur Nachtzeit, Niemand aber bei denen des Tages; 3) daß für die ohne gesetzmäßige Ursache Abwesenden die Entziehung von Sporteln und was immer für Einkünften als Strafe festgesetzt war. 4) Wenn aber diese Strafe schon die zu erleiden hatten, die dem nächtlichen Offizium nicht beiwohnten, welche Strafe mußte erst jene treffen, welche bei dem Offizium des Tages fehlten, denn sie sind ja viel strafbarer, als jene? Das erste Konzil von Toledo, welches im Jahre 400 gehalten wurde, verordnete jedem Priester, Diakon, Subdiakon und jedem andern Geistlichen, der in einer Stadt, einem Marktflecken oder Schloße, wo eine Kirche ist, wohnt: „Wenn er nicht in die Kirche zum täglichen Opfer komme, so soll er für keinen Kleriker gehalten werden“ — *Clericus non habeatur* — (Can. 9.). Diese Strafe der Absetzung scheint viel härter, wenn nicht die Worte: „er soll für keinen Kleriker gehalten werden“ in dem Sinne zu nehmen sind, in welchem die Worte des vierten carthaginensischen Konzils: „*Stipendiis privetur*“ zu verstehen sind. Es ist diese Strafe wohl dasselbe, was in den spätern Jahrhunderten verordnet war, wo die Pfründenbesitzer, welche das Offizium nicht verrichten, zur Restitution ihrer Einkünfte verhalten wurden.

Der Diakon Ferrandus führt in *Breviario Canonum* afrikanische Konzilien an, welche verordneten,

daß das feierlichere Gebet (*oratio solemnior*) an Gott den Vater solle gerichtet werden. Diese Sitte wird in dem hochheiligen Messopfer und in den meisten Gebeten der Kirche bis auf den heutigen Tag beobachtet. *) Eben so wurde in denselben afrikanischen Konzilien beschlossen, daß in der Kirche nur die kanonischen Schriften zu lesen seien; jedoch an den Festen der h. Märtyrer können auch deren Akten gelesen werden. Cresconius**) führt auch *Canones* der griechischen Kirche an. Daraus kann man folgern, daß die afrikanische Kirche die *Cantores* von den Griechen erhalten habe, wiewohl dieß erst nach dem Tode Cyprians dürfte geschehen sein, da dieser Kirchenvater

*) In dem Schlusse der Orationen ist heutigen Tages folgende Ordnung zu beobachten: Wenn die Oration an den Vater gerichtet ist, ohne daß von dem Sohne Erwähnung geschieht: so wird geschlossen: „Durch unsern Herrn.“ Wird die Oration an den Sohn gerichtet: „Der Du lebest und regierest mit Gott dem Vater.“ Wenn in der Oration an den Sohn des Vaters erwähnt wird: „Der Du lebest und regierest mit demselben Gott dem Vater.“ Wenn im Anfange oder in der Mitte der Oration an den Vater des Sohnes erwähnt wird: „Durch denselben Herrn.“ Wenn am Ende der Oration desselben wenigstens dem Sinne nach Erwähnung geschieht: „Welcher mit Dir lebet und regieret.“ Wenn von dem h. Geiste Erwähnung gemacht worden ist, so wird im Schlusse gesagt: „In Einigkeit desselben h. Geistes.“ Diese Ordnung, die Orationen zu schließen, drückt man gewöhnlich durch folgende Verse aus:

Per Dominum dicas, si Patrem quilibet oras.

Si Christum memores: Per Eundem dicere debes.

Si loqueris Christo: Qui vivis scire memento.

Qui tecum, si sit Collectæ finis in Ipso.

Si Flamen memores: Ejusdem dic prope finem.

**) Cresconius c. 167. 168. 169. 170. 193.

nirgends von den Cantoren Erwähnung thut, während er doch so oft von allen übrigen Klerikern redet (Can. 15.).

Das Konzil von Vannes (Veneticum) in Armorika,*) einer Provinz Galliens, das im Jahre 465 gehalten wurde, suchte Eine Form des Offiziums in der Provinz Tours einzuführen, indem es verordnete: „Innerhalb unserer Provinz soll Eine Ordnung der göttlichen Offizien und Ein Gebrauch des Psalmen=gesanges statt haben.“ Aus diesen Worten ersieht man, daß die kanonischen Stunden schon den Namen Offizium geführt haben. Eben diese Synode bestrafet jenen Kleriker mit einer Suspension von sieben Tagen, der, wenn er in der Stadt wohnt und nicht krank ist, bei den Frühhymnen abwesend ist. Der Grund zu dieser Strafe wird davon hergeleitet, daß es für die Diener des Altars ein Verbrechen ist, das eine Sühnung fordert und Strafe verdient (*piaculare est*), wenn sie ohne Noth einem so heilsamen Offizium sich entziehen. Die Worte dieser Synode lauten: „Weil es nach göttlichem Rechte nicht erlaubt ist (*fas non est*), daß ein v. Diener zu der Zeit, wo ihn keine ehrbare Nothwendigkeit von seinem Offizium abhält, von einer so heilsamen Andacht wegbleibe.“ (Can. 14.). Frühhymnen heißen hier vielleicht die Vigilien, das nächtliche Offizium. Denn jenes Offizium, das einst Vigilien hieß und war, fing man deswegen Matutin

*) Armorika war vor der Eroberung Galliens durch die Römer der celtischgallische Name (*ar moer*) des westlichen Frankreichs; nach der Eroberung Galliens hieß Armorika das Küstenland von der Seine bis zur Garonne; im dritten, vierten und fünften Jahrhunderte bis Clodwig wahrscheinlich blos die Bretagne.

(Metten) zu nennen an, weil es allmählig, wie unvermerkt, von Mitternacht gegen die Morgenzeit vorrückte. Jene Strafe der Suspension aber: „Er sollte sieben Tage von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein“ (*a communione extraneus habeatur*), umfaßte vielleicht auch die Entziehung der Einkünfte. — Die Konzilien drangen zu dieser Zeit sehr häufig auf das, daß die Kleriker bei den nächtlichen Offizien nicht fehlten, weshalb auch die Bischöfe fortwährend ihr Augenmerk hierauf richteten.

Ursprung des kanonischen Offiziums in Frankreich. Verpflichtung der Kleriker wenigstens zur Privatrecitation im sechsten, siebenten und achten Jahrhundert.

Das Konzil von Agde (Agathense)*) führte es ein, oder fand schon die Einrichtung vor, daß in allen Kirchen die gleiche Ordnung des Offiziums beobachtet werde, und die Psalmen wechselweise oder in Doppelschören abgesungen werden, und alle Kleriker beizuhören sollten; endlich sollte die Kollekte oder

*) Das Provinzialkonzil von Agde wurde unter dem Voritze Cäsarius, des Erzbischofes von Arles, im Jahre 506, dem achten Jahre des Papstes Symmachus, gehalten, und es wurden auf demselben 71 Canones von den 35 versammelten Bischöfen zur Verbesserung der Kirchen-Disziplin abgefaßt. In den ältesten Exemplaren dieses Konzils liest man jedoch nur 48 Canones, die übrigen aber, welche in der Sammlung Isidors diese Zahl überschreiten und von Gratian in seinem Dekrete unter dem Namen des Konzils von Agde angeführt werden, sind dem Provinzialkonzil von Vienne in Savoyen (*concilio Epaunensi*), 517 gehalten, entnommen und von fremder Hand diesem Konzil eingefügt worden. S. Schram, *Summa Concil.* p. 1. p. 578.

Oration die ganze Psalmodie beschließen (Can. 30.). Auch dieß ordnet diese Synode an, daß außer den Psalmen zu den Laudes in der Frühe und zur Vesper Hymnen hinzugesüget werden sollen, und zwar für die einzelnen Tage in der Woche eigene und angemessene. Nach den Hymnen sollen Kapitelu, Verse und Responsorien beigesezt werden, die aus den Psalmen selbst genommen sind. Endlich soll nach dem Schluß des Vesperoffiziums das Volk von dem Bischöfe gesegnet werden; denn damals war diese Segnung in der Kirche noch ein Vorrecht des Bischöfes allein.**) In dem ersten Konzil von Orleans**) wurde im

*) Die einfachen Priester betrachteten bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts die Segnung des Volkes als ein Vorrecht des Bischöfes; im Anfange des eilften aber stüßten sich einige auf den 26. Canon des Konzils zu Orleans vom Jahre 511, der lautet: „*Populus non ante discedat, quam missæ solemnitas compleatur, et ubi episcopus non fuerit, benedictionem accipiat sacerdotis,*“ und glaubten die Versammlung nach dem Gebete: *Placeat* bei der Messe segnen zu können. Als die Bischöfe dieß erfuhren, thaten sie keinen Einspruch, und so wurde diese Übung bald allgemein. Zuerst segneten die Priester die Gläubigen laut, und bildeten dabei drei Zeichen des Kreuzes über sie, wie es noch jezt die Bischöfe thun; aber der h. Papst Pius V. wollte, daß sie diese Art zu segnen nur bei feierlichen Messen anwendeten; Klemens VIII. ging weiter und verordnete, daß die einfachen Priester die Gläubigen selbst bei den feierlichen Messen leise segnen und nur Ein Zeichen des Kreuzes machen sollten. S. Krazer S. 582.

**) Das erste Konzil von Orleans wurde nach Coriolan unter dem Papste Symmachus im Jahre 511 gehalten. Es wohnten demselben 32 Bischöfe bei, worunter mehrere durch Heiligkeit sich auszeichneten, welche auf dieser Synode 31 Canones über die Kirchenzucht verfaßten. Clodwig oder Clodoveus, König von Frankreich, schrieb einen Brief an

27. Canon verordnet, daß alle Kirchen einer Provinz eine und dieselbe Ordnung der Offizien annehmen und beobachten sollten, jene nämlich, die in der Metropolitankirche üblich ist. „In Bezug auf die Abhaltung der göttlichen Offizien werden die Provinzialen (d. i. die Kleriker und Mönche einer Kirchenprovinz, die auf dem Lande oder in Städten ausser der Hauptstadt der Provinz wohnen) die Ordnung beobachten, welche die Geistlichen der Metropolitankirche haben.“ Die Konstitution des zweiten Konzils von Tours (im Jahre 567) über die Zahl der Psalmen, die den einzelnen kanonischen Stunden zuzuweisen sind, ist sehr nützlich. Denn es wurde befohlen, daß in der Basilika des h. Martin und in allen übrigen Kirchen an allen Festtagen zwölf Psalmen mit sechs Antiphonen zur Matutin sollten gesungen werden: sechs Antiphonen mit je zwei Psalmen. Dieß ist zu beobachten im ganzen Monate August, weil jeder Tag in jenem Monate ein Festtag sei. „Toto Augusto Manicationes*) fiant, quia festivitates sunt, et missæ Sanctorum“ (Can. 18.).**) In den folgenden Monaten werden die Offizien der Nacht immer länger andauern, so wie die Nächte selbst mehr und mehr sich verlängern. So seien im Monate Sep-

die Väter dieses Konzils, worin er verspricht, daß er den Geboten der Kirche und des Papstes gehorchen und die Geistlichen, die Nonnen, die Diener der Kirche und deren Kinder nicht gefangen nehmen und die Gefangenen wieder in Freiheit setzen wolle.

*) Id est matutinæ conventiones.

**) Der Canon „De observatione psallendi“ ist in Schram (S. a. a. D. S. 723) der 14. und nicht der 18. Canon.

tember sieben Antiphonen zu singen, jede einzelne mit zwei Psalmen (*septem Antiphonnæ explicentur binis Psalmis*), im Oktober acht Antiphonen, jede mit drei Psalmen, im November neun, im Dezember zehn Antiphonen, jede einzelne mit drei Psalmen. Eben so viele im Jänner und Februar; und diese Anzahl Psalmen und Antiphonen sollte beibehalten werden bis Ostern. So bestand also die Matutin oder das nächtliche Offizium in der Fastenzeit und dem ganzen Winter hindurch aus dreißig Psalmen und zehn Antiphonen. Ferners gestattete es diese Synode nicht, daß die Matutin in den übrigen Monaten weniger als zwölf Psalmen habe; denn diese Anzahl haben die Einsiedler von dem Engel gelernt.*) Ueberdieß soll die Vesper aus zwölf Psalmen bestehen, weil dieß Offizium die zwölfte und letzte Stunde des Tages ist; und daher hieß es auch *Duodecima*. Die Worte dieser Synode lauten hierüber: „Es erübriget noch, daß bei der Metten zwölf Psalmen sollen genommen werden, weil die Vorschriften der Väter befohlen haben, daß zur Sext sechs Psalmen mit einem *Alleluja*, und zur Duodez zwölf ebenfalls mit einem *Alleluja* gebetet werden, was sie von einem Engel gelernt haben. Wenn zur Duodez zwölf Psalmen sind, warum sollten bei der Matutin nicht ebenfalls zwölf Psalmen genommen werden?“

Aus eben diesem Konzil erhellet auch, daß die Privatrecitation des Offiziums unter strenger Strafe anbefohlen war, woserne Jemand ob irgend einer wichtigen Ursache dem öffentlichen Chore nicht beiwohnen konnte, denn in dem angeführten Canon

*) Sieh' Cassians Erzählung hierüber.

heißt es weiter: „Wer aber weniger als zwölf Psalmen zur Matutin betet, soll bis zum Abende fasten, und nur Wasser und Brot genießen; und es soll ihm an diesem Tage keine andere Labung gestattet sein.“ Die einzelnen Worte zeigen hier deutlich an, daß nur von Einem und der Privatandacht die Rede sei; denn es konnte sich wohl nicht ereignen, daß der ganze Chor einmal die Anzahl der Psalmen abkürze und gemeinsam und gleich bestraft werde. Dieß ergibt sich auch ganz klar aus folgenden Worten: „Und wer dieß zu thun verschmäht, soll eine ganze Woche Brot mit Wasser genießen.“*) Wer möchte wohl glauben, daß, wenn jene einer so schweren Strafe unterliegen, welche die vorgeschriebene Zahl der Psalmen abgekürzt haben, diejenigen straflos seien, die weder dem öffentlichen Offizium beiwohnen, noch auch für sich allein in Sonderheit es verrichten? Hieher gehört auch der 14. Canon des zweiten Konzils von Orleans vom Jahre 536, der lautet: „Kleriker, die ihr Offizium zu verrichten verachten, oder wann der Dienst sie an ihrem Platz ruft, es verschmähen, in die Kirche zu kommen; sollen der Würde ihres Amtes entsezt werden.“ Das Wort Offizium bedeutete, wie bereits erwähnt wurde, damals schon die kanonischen Stunden.

In der Geschichte des Konzils von Paris vom Jahre 577, erzählt Gregor von Tours, der auf demselben anwesend war, daß er in einer Nacht in seiner Wohnung von Abgesandten der Königin Fredegunde sei besucht worden, als er die Aufgabe des nächtlichen Offiziums vollendet hatte. „Als ich, sagte

*) Canon 14.

er, in jener Nacht die nächtlichen Hymnen schon vollendet hatte; hörte ich an der Thüre meiner Wohnung Tritte und Poßen, und erfuhr vom meinem Diener, dem ich befohlen hatte, zu sehen, was es gebe, daß Gesandte der Königin Fredegunde draußen stehen.“ Du siehst hier den Bischof von Tours, wie er während seines Aufenthaltes in Paris zu Hause, also privatim, die kanonischen Stunden betete oder sang, und zwar auch zur Nachtzeit.*) Daß dieß immer auch von den Klerikern geschehen sei, ist so gewiß, daß auch Laien einst davon Anlaß nahmen, die Vigilien vor Festtagen zu feiern, d. i. die ganze Nacht mit Psalmodie und Gebeten zuzubringen.

Derselbe Gregor von Tours spricht in seinem Werke: „von dem Ruhme der Märtyrer“ auch von der nie endenden Psalmodie der Kleriker, wiewohl bisweilen ihrer wenige waren. „Als die Träger der Reliquien des h. Gregor, erzählt er, an einen Ort des Gebietes von Limoges (Lemovieini termini) gekommen waren, wo schon wenige Kleriker in einem, aus Brettern zusammengefügt, Oratorium beständig dem Gebete oblagen; baten sie um eine Herberge, und als sie gütig aufaenommen wurden, brachten sie mit den übrigen Klerikern die Nacht mit Psalmengesang zu.“**) Und in dem Buche: „von dem Ruhme der Bekenner“ hat er folgende hieher bezügliche Stelle: „Ein Priester, der allein reiste, bat bei dem Hause eines armen Landmanns (ad hospitium ejusdam pauperis Limanici) um eine Herberge; und als er diese erhalten hatte, stand er nach dem Brauche der Prie-

*) Lib. 5. Hist. c. 19.

**) Lib. 1. c. 101.

fter bei der Nacht von seinem Lager auf, und verrichtete stehend sein Gebet“ (orationi astitit).*) Die Worte: „juxta morem sacerdotum“ sind wohl zu beobachten; denn aus ihnen ersieht und lernen wir, daß es bei den Priestern Sitte war, auch wenn sie auf längeren Reisen sich befanden, des Nachts zur Abbetung der Nocturnen aufzustehen.

Ja selbst schwer erkrankt und schon dem Tode nahe ließen die Kleriker in dem Eifer der Abbetung der kanonischen Stunden nicht nach, wie wir dies an dem h. Bischofe Gallus sehen; denn der schon öfters erwähnte h. Kirchenvater erzählt von ihm: „Als er schon dem Tode nahe war, fragte er, was in der Kirche gesungen werde; und als er dies erfahren hatte, so recitirte er allein die Matutin; und als er diese vollendet und von allen Abschied genommen hatte, fuhr seine Seele in den Himmel auf, um dort das Lob Gottes, das er hier angefangen hatte, in der Vollendung ewig zu singen.**) Aber jener sang den 50. Psalm und die Benediction und das Melujaticum, d. i. das Miserere mei Deus et Benedicite omnia opera Domini Domino und die drei folgenden Psalmen 148, 149 und 150, denen David

*) Lib. 22. c. 31.

**) Vita Patr. c. 6.

Aus demselben h. Gregor von Tours lernen wir auch, daß das Wort *Cursus* statt *Officium*, welches er gewöhnlich gebrauchte, damals nicht unbekannt war; denn er erzählt von sich, daß er während seines Aufenthaltes in Paris, wo er nicht weit von der Kirche des h. Julian wohnte, sich jede Nacht in diese Kirche begab, um die Nocturn zu beten: „Nos media surgentes nocte ad reddendas Domino gratias etc. Ingressi sumus explere cursum etc. nobis psallentibus.“ Hist. I. 9. c. 6.

selbst *Alleluja* vorsetzte, aus welchen Psalmen damals die Laudes bestanden, mit dem Capitellum, welches Capitulum oder *Leccio brevis* aus der h. Schrift den vorgenannten Psalmen angefügt zu werden pflegte, und vollendete das ganze Offizium der Frühe; und als er dieses Offizium gänzlich vollendet hatte, hauchte er seinen Geist aus.“ Eben so hat auch der h. Paulinus von Nola in seiner Krankheit bis zum letzten Athemzuge die kanonischen Stunden gebetet.

Ursprung des kanonischen Offiziums in Spanien und Afrika und Gebot, es wenigstens *privatim* zu verrichten, im sechsten, siebenten und achten Jahrhunderte.

Aus dem ganzen Capitel Isidors, das von den Offizien handelt, erhellt, daß zur Bezeichnung der kanonischen Stunden das Wort Offizium schon gewöhnlich war; denn er fängt so an: „Es gibt sehr viele Gattungen von Offizien, aber das vorzüglichste ist jenes, das in den heiligen und göttlichen Dingen statt hat.“ Dann geht er sogleich zur Vesper und Matutin über, hierauf aber zur Messe, welche auf die eine oder andere längere und feierliche Psalmodie folgte. Diesem füget er Folgendes von dem Chöre, den Antiphonen und Responsorien bei: „Das Offizium hieß Chor, weil sie (die Kleriker) Anfangs in Form einer Krone um die Altäre standen und so psallirten, daß die Chöre bei dem Gesange der Antiphonen abwechselten. Die Responsorien haben wir aus Italien erhalten, wo, wenn der eine aufhört, der andere antwortet. Zwischen den Responsorien aber und den Antiphonen ist der Unterschied, daß in den Responsorien Einer den Vers sagt, während bei den Antiphonen

die Chöre in den Versen abwechseln.“*) Hiernach redet er von den kanonischen Stunden, und er spricht die Kleriker so wenig los von der Recitation derselben, daß er vielmehr will, sie sollten ohne Unterlaß beten. Es ist uns geboten, ohne Unterlaß zu beten, aber das gilt nur in der Sonderheit (in singularibus); denn es sind einige gemeinsame Stunden zum Gebete zu beobachten, die Terz, Sext und Non, welche die Zwischenräume des Tages bezeichnen. Gleiches geschieht auch bei der Nacht. Aber diese Stunden sind deswegen zum Gebete bestimmt und eingetheilt, damit, wenn wir etwa mit einer Arbeit beschäftigt sind, die Zeit selbst uns an das Offizium erinnere. . . Auch andere Gebete sind ausdrücklich genannt und vorgeschrieben, welche ohne Mahnung beim Anbruche des Tages, der Nacht oder der Vigilien müssen verrichtet werden.“*) Dieses Alles bestätigt er an einer andern Stelle, und fügt hinzu, daß Ambrosius unter allen zuerst im Occidente die Antiphonen der Morgenländer, d. i. den Wechselgesang mit dem Doppelchore, worin wir selbst den orientalischen Seraphen nachgefolgt sind, nachgeahmt habe. Sodann sagt er: „Die ursprüngliche Kirche sang so, daß sie beim Psalmen- gesang nur unbedeutend die Stimme veränderte (modico flexu vocis faceret psallentem resonare), so daß diese dem Gebete ähnlicher war, als dem Gesange. Wegen der Fleischlichen aber und nicht wegen der Geistlichen ist dann der Brauch des Gesanges eingeführt worden, damit die, welche durch die Worte nicht ergriffen werden, durch die Annehmlichkeit des

*) Origin. I. 6. c. 19.

**) De Offic. Eccles. I. 1. c. 5. 7. 8.

Gesanges gerühret wurden.“ Nach diesem handelt er von der Terz, Sext, Non, der Vesper, der Komplet, den Vigilien oder Nocturnen, der Matutin und den Laudes. Für die Mönche verfaßte Isidor eine Regel, in welcher er die kleinsten Dinge über die kanonischen Stunden ihnen genau vorschreibt. Auch überging dieser so heilige Mann nicht die Hauptsache, nämlich die beständige Psalmodie und das Lob Gottes von Seite der Kleriker entweder im Chore, oder anderswo; denn in der gemeinsamen und allgemeinen Regel, die er ihnen gab, sagt er: „Endlich sollen sie der Lehre, den Lesungen, Psalmen, Hymnen und geistlichen Liedern in beständiger Uebung obliegen.*)“

Ich komme nun auf die Konzilien von Spanien, unter denen uns zuerst das Konzil von Tarragona v. J. 517 begegnet, wo nebst anderem im 7. Canon befohlen wurde, daß täglich von den Klerikern — Diakon und Priester in den Landpfarrkirchen die Vesper und Matutin zu beten seien; die übrigen Stunden könnten zu Hause verrichtet werden. In den Landkirchen wurden sehr selten die kanonischen Stunden feierlich gesungen, sondern gewöhnlich nur abgebetet, wodurch sich die ländliche Psalmodie von der städtischen unterschied. Am Sonnabende begaben sich alle Landgeistlichen zur Stadt, um der 1. Vesper des Sonntags und am Sonntage selbst dem ganzen Offizium, das feierlich abgesungen wurde, beizuwohnen. Wer hierin sich nachlässig zeigte, oder an den Samstagen ausblieb, ward einer kanonischen Strafe unterworfen. Diese Ordnung wurde auch in den orientalischen Kirchen beobachtet, wie man aus Chrysostomus

*) De Offic. Eccles. l. 2. c. 2.

(Hom. 18. in Acla Ap.) schließen kann. Kaiser Justinian setzte auf die Uebertreter dieser Ordnung die Ausstoßungsstrafe. *) Das Konzil von Gerunda**) befahl im 10. Canon, daß der Priester alle Tage nach der Vesper und Matutin das Gebet des Herrn mit lauter Stimme beten soll. Das Konzil von Nlerda***) verhängt über die Kleriker, die ein schweres Verbrechen begangen haben, die Strafe der Absetzung, aber verpflichtete sie zur Recitation des Offiziums (Can. 1. et 2.). Das Konzil von Bracara****) und das vierte von Toledo,*****) das ein Nationalkonzil war, schrieben Einheit im Gebete, Psalmen- gesänge und der Feier der h. Messe für die ganze Kirchenprovinz vor, „da wir, sagen die Väter dieser

*) Cod. de sacr. Eccles. leg. I. Leg. 41.

**) Das Konzil von Gerunda, einer Stadt in Cataloniaen, wurde gehalten im Jahre 517 zur Zeit des Papstes Hormisdas, unter dem Vorstze Johannes, des 5. Bischofs von Tarragona, wobei die versammelten 7 Bischöfe 10 Canones über die Kirchenzucht verfaßten.

***) Das Konzil von Nlerda in Tarragonien wurde gehalten im Jahre 546 von 9 Bischöfen, die 16 Canones über die Kirchendisziplin vorschrieben.

****) Das Konzil von Bracara der Hauptstadt von Gallizien, wurde versammelt im J. 560 unter Theodemir, Könige der Sueven. Auf dieser Synode wurden wiederholt die Irrthümer der Priscillianisten verdammt und 39 Canones über die Kirchendisziplin verfaßt.

*****) Das Konzil von Toledo war im J. 633 unter dem Könige Sisenand zur Zeit des Papstes Honorius I. Auf dieser Synode führte den Vorstz der h. Isidor, Erzbischof von Sevilla, und es wohnten derselben 70 Bischöfe von allen Provinzen Spaniens und von Gallizien bei, welche 75 Canones vorschrieben, die in Betreff des Glaubens und der Disciplin sehr nützlich sind.

Synode, Bekenner Eines Glaubens und Bürger Eines Reiches sind. Denn dieses haben die alten Canones festgesetzt, daß eine jede Provinz gleichen Brauch im Chore und Gottesdienste haben sollte." Das letztere Konzil schärfet die Hinzufügung des Gebetes des Herrn bei den göttlichen Offizien unter Strafe der Absetzung derjenigen, welche dieß unterlassen würden, mit den Worten ein: Wer immer von den Priestern oder untergeordneten Klerikern dieses Gebet des Herrn täglich entweder im öffentlichen oder Privatoffizium auslassen würde; soll ob seiner Anmaßung verurtheilt und seines Amtes entsetzt werden (*ordinis sui officio muletetur*) Can. 10.

Die Nähe der Orte veranlaßt mich, von der spanischen Kirche zur afrikanischen überzugehen. Die afrikanische Kirche. Der Diafon Ferrandus erzählt in dem Leben des h. Fulgentius, Bischofs von Ruspa, daß derselbe nicht immer der Nocturne mit dem übrigen Klerus beigewohnt, sondern gewöhnlich früher und allein das Offizium persolvirt habe. Er sagt nämlich: „Ehe die Vigilien von den Brüdern gehalten wurden, betete er entweder (da er immer dem Geiste und Körper nach wachte), oder las, oder dictirte, oder lag allein irgend einer geistlichen Betrachtung ob, weil er wußte, daß er den Tag über durch die Angelegenheiten seiner Gläubigen stets in Anspruch genommen sei" (Can. 18). — Hieraus, sagt Thomassinus, lassen sich leicht die gerechten und stichhaltigen Entschuldigungsgründe entnehmen, vermöge denen ein Bischof oder anderer Prälat und Würdenträger der Kirche bisweilen von dem öffentlichen Offizium abwesend sein könne, wenn er nämlich durch sehr wichtige Geschäfte der Kirche und

dringende Befriedigung und Abhilfe der Bedürfnisse und Nöthen der Gläubigen so in Anspruch genommen ist, daß er weder bei Tag, noch bei der Nacht eine freie Zeit hat. Aber wenn es gerechte Entschuldigungsgründe gibt, sich den öffentlichen Offizien zu entziehen; so gibt es durchaus keine, daß er nicht dem Offizium des Gebetes, der Privatbrevier-Andacht, Genüge leisten könne. — Nicht minder war Fulgentius besorgt, daß vollends alle Kleriker der Psalmodie und dem Gebete mit allem Eifer obliegen. Deswegen zog er sie von weltlichen Geschäften ab, besorgte ihnen Wohnungen neben der Kirche, gewöhnte sie an den Gartenbau, die Psalmodie und geistliche Lesung, befahl endlich, daß sie nie der Matutin, der Vesper und den Vigilien oder der Nocturn sich entziehen sollten. *)

*) Ibid. c. 29.

(Fortsetzung folgt.)

Lösung von Pastoral-Fällen.

(Fortsetzung.)

(Siehe: Dezemberheft der Monatsschrift. 1851.)

1) Mater filio post mortem mariti declarat, quod non in matrimonio, sed in adulterio sit progenitus, num filius patrimonium restituere debet fratribus?

Ad hanc interrogationem cum sancto A. Ligorio respondemus: filius non tenetur matri, ipsi post mortem